

Allgemeine Geschäftsbedingungen

infeo GmbH
Bahnhofstraße 40 Top 6.1
6800 Feldkirch
Tel: +43 5522 37911
E-Mail: office@infeo.at

Stand 27.07.2022

1. Die infeo GmbH mit Sitz in Feldkirch (nachfolgend infeo genannt) stellt dem Kunden das bestellte Hard- und Software-Systeme, bzw. die bestellten Dienstleistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind im Internet unter www.infeo.at/agb.pdf jederzeit frei abrufbar und werden bei der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zur Kenntnis gebracht. Der Kunde erkennt die AGB von infeo an.
3. Nach heutigem Stand der Wissenschaft existiert kein Verfahren, welches die Fehlerfreiheit von Software garantieren kann. In Folge davon kann die von infeo entwickelte Software nicht vollständig fehlerfrei sein. Daher übernimmt infeo keine Gewähr dafür, dass die zur Verfügung gestellte Software fehlerfrei ist.
4. infeo übernimmt keine Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch den Einsatz der Software entstehen.
5. infeo übernimmt weiter keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Auftraggebers genügt und mit anderen vom Auftraggeber ausgewählten Programmen zusammenarbeitet.
6. infeo haftet nur für Schäden, die von infeo, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, es sei denn, es betrifft zugesicherte Eigenschaften. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. infeo haftet nicht für die korrekte Funktion der verwendeten Software, den Browsern, der Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht im Verantwortungsbereich von infeo oder deren Erfüllungsgehilfen liegen.
8. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung bzw. den im Angebot aufgeführten Systemkomponenten.
9. Alle Preise sind – sofern nicht anders angegeben – Nettopreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
10. Das Nutzungsentgelt wird – sofern nicht explizit anders vereinbart – monatlich im Nachhinein eingezogen. Es wird jährlich an den im Nutzungsvertrag beschriebenen österreichischen Verbraucherpreisindex (VPI Inflation) angepasst. Einmalige Entgelte werden mit Erbringung der Leistung oder unmittelbar vor Lieferung eingezogen.
11. Die Zahlungsfrist beträgt - wenn nicht anders vereinbart – 14 Tage ab Ausstellungsdatum der Rechnung.
12. Die Nutzungsentgelte werden unmittelbar nach Inbetriebnahme des Systems beim Kunden fällig.
13. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate nach der Zahlungsfrist mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Forderungen in Verzug, kann infeo das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
14. Wir behalten uns das Eigentum an der von infeo gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor.
15. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Ist der Dritte nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Durchsetzung der Aufhebung des Zugriffs und der Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den infeo entstandenen Ausfall.
16. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
17. Wir sind berechtigt, unsere Leistung in Teilleistungen zu erbringen und diese auch abzurechnen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
18. Wir sind nicht verpflichtet, uns überlassenes Material daraufhin zu überprüfen, ob der Auftraggeber Dritten gegenüber eine Frist oder sonstige Verpflichtungen einzuhalten hat. Begehrt der Auftraggeber eine unserer

Wir sind Experten

für Abfallwirtschaft
und Winterdienst.



- Leistungen binnen einer bestimmten Frist, ist hierfür eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.
19. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich, auch innerhalb eines Lieferverzugs, bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen. Vereinbarte Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass wir von unserem Lieferanten rechtzeitig selbst beliefert werden. Ist dies nicht der Fall, verlängern sie sich angemessen.
 20. Bei Auftragsänderungen, die nach Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart werden und die die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich eine vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Umfang.
 21. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns zur Installation der von uns gelieferten Produkte die erforderliche Unterstützung unentgeltlich zukommen zu lassen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von im Eigentum des Auftraggebers stehender EDV-Anlagen einschließlich Rechnerzeit, die Freistellung von Mitarbeitern und die Nutzung von Räumen des Auftraggebers.
 22. Der Auftraggeber wird uns zu diesem Zweck rechtzeitig vor der Installation die zuständigen Ansprechpartner seines Unternehmens nennen und mit den erforderlichen Befugnissen versehen, damit auf seiner Seite rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen herbeigeführt und Maßnahmen getroffen werden können.
 23. Ist die von uns gelieferte Sache oder die von uns erbrachte Leistung fehlerhaft, steht uns nach unserer Wahl zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu.
 24. Schlagen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche fehl, ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
 25. Der Auftraggeber muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
 26. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 27. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
 28. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware für Schäden, die auf Produktionsfehler oder Herstellungsmängel zurück zu führen sind.
 29. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
 30. Wir verpflichten uns, unsere Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen, soweit wir nicht ausdrücklich auf solche Rechte hinweisen oder diese branchenbekannt sind. Wir stellen den Auftraggeber insoweit von rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen Dritter, die die Verletzung von Schutzrechten geltend machen, frei.
 31. infeo haftet für alle Schäden, die durch uns oder unsere leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
 32. Wir haften auch für die schuldhaftige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, soweit ein Verstoß gegen diese die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
 33. Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit oder Verschuldens bei Vertragsschluss, aus positiver Forderungsverletzung oder außervertragliche Ansprüche, auch wegen entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, entgangener Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagener Aufwendungen, mittelbarer Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.
 34. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns sind darüber hinaus der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche, die infolge der Realisierung von für uns nicht vorhersehbaren Exzessrisiken entstehen, können vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.
 35. Unsere gesetzliche Haftung wegen einer Verletzung von Gesundheit oder Leben sowie nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Klauseln unberührt.
 36. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

Wir sind Experten

für Abfallwirtschaft
und Winterdienst.



37. Wir verpflichten uns, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Als Betriebsgeheimnis gelten alle Angaben über die betrieblichen Verhältnisse des Auftraggebers, soweit er diese nicht selbst veröffentlicht.
38. Wir werden das Datengeheimnis wahren und bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.
39. Wir sind berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden (auch auf unserer Homepage) zu benennen.
40. Gerichtsstand ist Feldkirch und vertraglicher Erfüllungsort ist Feldkirch.
41. Auf alle Rechtsbeziehungen zu uns findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Das internationale Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
42. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertragsverhältnisses im Ganzen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung. Fehlt eine gesetzliche Regelung, ist die unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die üblicherweise dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechend sind gegebenenfalls vorhandene Regelungslücken zu füllen.